**Erklärung zum Mindestlohn**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Erklärung zum Mindestlohn von:** | | | |
| Firma: |  | | |
| Straße: |  | | |
| PLZ |  | Ort: |  |
| – nachfolgende Auftragnehmer genannt – | | | |

|  |
| --- |
| 1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Zeppelin Streif Baulogistik GmbH („ZBL“), im Hinblick auf seine zur Erfüllung des Auftrages/seiner Aufträge eingesetzten Arbeitnehmer („Eingesetzte Mitarbeiter“) alle Bestimmungen des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) einzuhalten und insbesondere den Eingesetzten Mitarbeitern den jeweils anwendbaren Mindestlohn zu zahlen. Diese Pflicht schließt die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns ein. 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ZBL von Ansprüchen der Eingesetzten Mitarbeiter, die im Falle des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG gemäß § 13 MiLoG i.Vm. § 14 AEntG gegen ZBL geltend gemacht werden, freizustellen. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitnehmer eines vom Auftragnehmer eingesetzten Sub- und/oder Nachunternehmers Ansprüche auf Mindestlohnzahlung gemäß § 13 MiLoG i.Vm. § 14 AEntG gegen ZBL geltend machen. 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ZBL jederzeit auf deren Verlangen die Entgeltabrechnungen der Eingesetzten Mitarbeiter, sowie Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. Finanzämter für die Eingesetzten Mitarbeiter, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, vorzulegen. 4. Soll ein Sub- oder Nachunternehmer durch den Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung beauftragt werden, ist die schriftliche Genehmigung von ZBL vor dessen Beauftragung einzuholen. Ist diese Genehmigung erfolgt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, von dem Sub- bzw. Nachunternehmer eine dieser Erklärung entsprechende Erklärung einzuholen und die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu überwachen. 5. Wenn Eingesetzte Mitarbeiter Ansprüche auf Mindestlohnzahlung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gegen ZBL geltend machen, ist ZBL berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Vergütung der Eingesetzten Mitarbeiter nachgewiesen hat. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitnehmer eines vom Auftragnehmer eingesetzten Sub- und/oder Nachunternehmers Ansprüche auf Mindestlohnzahlung gemäß § 13 MiLoG i.Vm. § 14 AentG gegen ZBL geltend machen. 6. Für den Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes ist ZBL berechtigt, den jeweiligen Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung fristlos zu kündigen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | x |
| Ort, Datum | Unterschrift Auftragnehmer |